



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 22. AUGUST 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 22. Januar 2024

von armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE SARNEN;

UMNUTZUNG ZEUGHÄUSER FÜR EINSATZSYSTEM LUFTWAFFE

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 22. Januar 2024 das Gesuch für die Umnutzung der ehemaligen Zeughäuser in Sarnen zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (8. Februar bis 11. März 2024). Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen und schriftliche Anregungen ein.
3. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:
 - Gemeinde Sarnen, 12. März 2024
 - Kanton Obwalden, 15. April 2024
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, 27. Mai 2024
4. Die Gesuchstellerin nahm am 9. Juli 2024 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
5. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben ist überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Militärflugplatz Alpnach soll ein neues System eingelagert werden. Um Platz dafür zu schaffen, sollen das heute in Alpnach eingelagerte System «mobiler Feldhangar» (mob FH) und das sich in Beschaffung befindliche neue Einsatzsystem «ADRIANA» im ehemaligen Zeughauses Sarnen eingelagert und instand gehalten werden. Dazu sollen in Sarnen zwei Lagerhallen und eine Werkstatt bereitgestellt werden. Das Bauvorhaben umfasst die dafür notwendigen Umbauarbeiten an den bestehenden Gebäuden 4410/PL, 4410/PN, 4410/PP.

Die Gebäude 4410/PP und 4410/PN sollen weiterhin nicht beheizt werden. Auch das Gebäude 4410/PL, wo neu die Werkstatt eingebaut werden soll, ist aktuell nicht beheizt. In Zukunft soll dieses Gebäude mittels Heizlüfter sporadisch auf 18 Grad aufgeheizt werden können. Alle weiteren Räume im Gebäude bleiben unbeheizt.

Die drei bestehenden Gebäude auf dem ehemaligen Zeughausareal von Sarnen wurden 1942 errichtet. Das Gebäude 4410/PN überschreitet die Strassenbaulinie entlang der Militärstrasse. Die Gebäude 4410/PM und 4410/PP stehen aktuell im baurechtlichen Unterabstand zur Parzellengrenze. Die bestehende Baulinie, welche ursprünglich den nötigen Gewässerabstand zur Melchaa festlegte, legalisiert diesen Zustand. Nach Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen ist diese Baulinie heute jedoch hinfällig.

2. Stellungnahme der Gemeinde Sarnen

Die Gemeinde Sarnen stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 12. März 2024 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton übermittelte der Genehmigungsbehörde am 15. April 2024 die beiden kantonsinternen Stellungnahmen vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU, vom 5. Februar 2024) sowie vom Amt für Arbeit (AA, vom 4. April 2024). Das ALU stellte die folgenden Anträge:

- (1) Die Bauarbeiten seien mit grösser Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers möglichst ausgeschlossen werden kann. Am Bauplatz sei eine ausreichende

Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.

- (2) Bei neuen Bauteilen dürften nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Das AA machte diverse Hinweise bezüglich der Personensicherheit und dem Sachwertschutz vor Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

4. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2024 folgenden Antrag:

- (3) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss der Vollzugshilfe der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

5. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 9. Juli 2024 mit allen eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Gewässerschutz

Wer in einem nach Art. 29 Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) besonders gefährdeten Bereich Anlagen ändert oder Tätigkeiten ausübt, die eine Gefahr für Gewässer darstellen, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen (vgl. Art. 31 GSchV).

Wie der Kanton in seiner Stellungnahme feststellte, liegen die von der Umnutzung betroffenen Gebäude im Gewässerschutzbereich A_u. Die baulichen Massnahmen seien allerdings nicht mit relevanten Eingriffen in den Untergrund verbunden, weshalb darauf verzichtet werden könne, vor Baubeginn hydrogeologische Abklärungen durchzuführen und einen entsprechenden Prüfbericht einzureichen.

Die grösste Gefahr einer qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers geht nach Ansicht des Kantons von der Versickerung wassergefährdender Flüssigkeiten aus, speziell während der Bauphase. Für die generell notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers verweist er auf die Merkblätter «Entwässerung von Baustellen» vom Februar 2001 und «Bauten im Grundwasser» vom September 2023 der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen. Die Bauarbeiten im Grundwassergebiet seien grundsätzlich auf das absolut Notwendige zu beschränken und die Massnahmen zum Schutz des Grundwassers seien zu beachten. Entsprechend stellte der Kanton den Antrag, dass die Bauarbeiten mit grösster Sorgfalt auszuführen seien, damit eine Verunreinigung des Grundwassers möglichst ausgeschlossen werden kann. Am Bauplatz sei eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten seien unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden (1). Weiter dürften bei neuen Bauteilen nur solche Materialien verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben (2).

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die kantonalen Anträge aufgrund der bestehenden Gewässerschutzzone A_u sachgerecht und verhältnismässig. Sie werden gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

b. Abfälle / Schadstoffe

Gemäss Art. 17 VVEA sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Baustanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das BAFU verwies in seiner Stellungnahme auf den dem Projektdossier beiliegenden Bericht zur Untersuchung der Gebäudeschadstoffe und das Entsorgungskonzept für das Rückbaumaterial. Darin wurde beschrieben, dass die Gebäude aufgrund des Alters schadstoffhaltige Bauteile (Asbest, PCB, etc.) enthalten, da diese vor 1990 erstellt wurden. Bei der Untersuchung seien verschiedene asbesthaltige und asbestverdächtige Baustoffe angetroffen worden. Aufgrund des geringen PCB Gehalts (< 50 mg/kg) würden die beprobten FDM gemäss Richtlinie "PCB-haltige Fugendichtungsmassen" (BUWAL, 2003) nicht als spezifisch PCB-belastet gelten. In den drei Gebäuden seien Konstruktionshölzer vorhanden (Tragwerk Geschossdecken / Dach), die mit chemischen Holzschutzmitteln (PCP, DDT, etc.) behandelt seien. Im Untersuchungsperimeter könnten diverse Teer- bzw. PAK-verdächtige Materialien vorhanden sein. Im Vorgehens- und Entsorgungskonzept werde beschrieben, dass Betonabbruch, Mischabbruch und Ziegelbruch möglichst vollständig als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen zu verwerten seien. Betonabbruch könne auch als Baustoff auf Deponien verwertet werden. Belastete Materialien seien gemäss den Vorgaben in Kap. 3.3 zu entsorgen. Die Mengen, die Qualität und die vorgesehene Entsorgung der Abfälle seien noch nicht angegeben.

Nach Beurteilung des BAFU sind die Informationen im Umweltbericht im Bereich Abfälle noch nicht vollständig. Die Vorgaben von Artikel 16 VVEA seien nur teilweise erfüllt. Vor Baubeginn müsse ein detailliertes Entsorgungskonzept eingereicht werden. Im detaillierten Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität und die vorgesehene Entsorgung der Abfälle sowie die konkreten Entsorgungsorte (Anlage, Deponie) anzugeben. Das BAFU stellte einen entsprechenden Antrag (3).

Das ALU beurteilte in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2024 bei Umsetzung des Entsorgungskonzepts und der im Bericht gemachten Vorgaben und Empfehlungen die Behandlung und die Entsorgung der Abfälle als korrekt und gesetzeskonform.

In ihrer abschliessenden Stellungnahme sicherte die Gesuchstellerin zu, den Antrag des BAFU umzusetzen bzw. das geforderte Entsorgungskonzept vor Baubeginn zu erarbeiten und der Vollzugsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist der Antrag des BAFU sachgerecht und verhältnismässig. Vor Baubeginn ist das Entsorgungskonzept der Genehmigungsbehörde einzureichen und gutheissen zu lassen. Antrag (3) des BAFU wird gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

c. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Auf was Vorhaben ist die Massnahmenstufe A mit den entsprechenden Massnahmen anwendbar.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen.

d. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie ist für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A anwendbar.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen eingegangen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 22. Januar 2024, in Sachen

Gemeinde Sarnen; Umnutzung Zeughäuser für Einsatzsystem Luftwaffe

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 20. Dezember 2024 inkl. Beilagen
- Plan 04410_PL_1__0100 vom 16.10.23, Halle 3 Grundrisse, 1:200
- Plan 04410_PP_1__0100 vom 26.10.23, Halle 4 Umbau mit Torersatz, 1:100
- Plan 04410_PN_1__0100 vom 20.09.23, Halle 5 Umbau mit Torersatz, 1:100

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Sarnen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Gewässerschutz

- c. Die Bauarbeiten sind mit grösser Sorgfalt auszuführen, damit eine Verunreinigung des Grundwassers möglichst ausgeschlossen werden kann. Am Bauplatz ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereitzustellen. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Kantonspolizei und der Abteilung Umwelt zu melden.
- d. Bei neuen Bauteilen dürfen nur solche Materialien (Beton, Fugenabdichtungen, Beschichtungen usw.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Abfall

- e. Vor Baubeginn ist ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss der Vollzugshilfe der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.

Diverses

- f. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Anträge des Kantons Obwalden*

Die Anträge des Kantons Obwalden werden gutgeheissen.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (per Kurier)
- Hochbauamt des Kantons Obwalden, Baukoordination, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen (R)
- Einwohnergemeinde Sarnen, Fachbereich Bau/Raumentwicklung/Werke, Rütistrasse 8, Postfach 1263, 6061 Sarnen (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht (gregoire.boegli@swisstopo.ch)
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)